Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu (Plakatierungsverordnung) vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten am 26. Juni 2002), geändert durch Verordnung vom 30.01.2007 (Inkrafttreten am 15.02.2007)

Die Stadt Buchloe erläßt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG), BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI. S. 140) folgende

Verordnung

§ 1 Begriff

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegrafenmasten und desgleichen) oder an beweglichen Gegenständen, wie z.B. Reitern, in der Öffentlichkeit angebracht werden.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.

§ 2 Beschränkung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind im Gebiet der Stadt Buchloe öffentliche Anschläge i.S. des § 1 auf die baurechtlich genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen beschränkt.
- (2) Das Anbringen der Anschläge an den dafür nach Abs. 1 zugelassenen Litfaßsäulen, Plakattafeln und Reklameflächen bedarf der Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten.
- (3) Die zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen sind aus der beigefügten Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtlich.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Stadt Buchloe, von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volksbegehren / Bürgerbegehren, Antragsteller bei Volksentscheiden / Bürgerentscheiden, öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen, Vereinen und sonstigen Personen:

- a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder –kästen oder
- b) an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen und unverzüglich wieder entfernt werden oder
- c) innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages oder
- d) vor Wahlen, Volksbegehren / Bürgerbegehren, und Volksentscheiden / Bürgerentscheiden zur Wahlwerbung jeweils für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem Tag der Wahl, dem Volksentscheid / Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren / Bürgerbegehren
 - aa) für die von der Stadt bereitgestellten Anschlagflächen gem. Anlage 2
 - bb) für die in der Anlage 3 (Lageplan mit Ortsbezeichnung) gekennzeichneten Flächen, insbesondere zur Aufstellung von beweglichen Wahlplakatständern mit einer maximalen Fläche von 1,5 m².

Es ist jeweils nur die Aufstellung von einem Plakatständer je Wahlvorschlag – auch bei gemeinsamen Wahlvorschlägen - zulässig.

Veranstaltungen während dieses Zeitraumes können durch zusätzliche Plakatständer an diesen gekennzeichneten Flächen bekannt gemacht werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Anschläge müssen bis spätestens 3 Tage nach dem jeweiligen Ereignis der Veranstaltung, der Wahl, dem Volksbegehren / Bürgerbegehren oder dem Volksentscheid / Bürgerentscheid vollständig entfernt sein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Die Stadt Buchloe kann im Einzelfall von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und
 - c) die Anschläge nicht zu Sicht- oder Verkehrsbehinderungen führen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 ist beschränkt auf 20 Standorte im Stadtgebiet, wobei im Abstand von 100 Meter nur 1 Anschlag erlaubt ist. Das Aufstellen bzw. Anbringen von Anschlägen ist zeitlich befristet auf 14 Tage vor bzw. 3 Tage nach der Veranstaltung. Für Anschläge, die in keinem zeitlichen Zusammenhang mit einem Ereignis stehen, beträgt die Aushangdauer höchstens 14 Tage.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 5 Einzelanordnungen

- (1) Die Stadt Buchloe kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6 Andere Rechtsvorschriften

Die für Werbeanlagen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Art. 24 ff Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, daß ein Ausnahmetatbestand (§ 3) gegeben oder eine Ausnahme (§ 4) zugelassen ist.
- (2) Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Buchloe vom 28.01.1994 außer Kraft.

Buchloe, den 28. Mai 2002

Stadt Buchloe

Greif

1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Buchloe vom 28. Mai 2002

Folgende öffentliche Anschlagflächen stehen zur Verfügung:

Lfd. Nr.	Standort	Art
01	Buchloe	Τ
	Augsburger Straße / Kreuzstraße	
02	Buchloe	Τ
	Mindelheimer Straße (vor der Fußgängerunterführung)	
03	Buchloe	Τ
	Münchener Straße (Hauptschule)	
04	Stadtteil Honsolgen	Τ
	Meinrad-Spieß-Straße (Bushaltestelle)	
05	Stadtteil Lindenberg	Τ
	Waldstraße	
06	Buchloe	S
	Alte Rathausstraße / Ludwigstraße	
07	Buchloe	Τ
	Ludwigstraße / Rotkreuzstraße	
08	Buchloe	Τ
	Mindelheimer Straße Nh. Hintere Gasse /Bahnunterführung	
09	Buchloe	Т
	Langwiesenweg / Hochstattweg	
10	Buchloe	Т
	Karwendelstraße Nähe HsNr. 9	
11	Buchloe	S
	Angerstraße / An der Halde	
12	Buchloe	S
	Rathausplatz 11 / Ecke Schrannenstraße	
13	Buchloe	T
	Augsburger Straße gg Hs.Nr. 14	
14	Buchloe	Τ
	Landsberger Straße gg Hs.Nr. 3	
15	Honsolgen	Т
	Meinrad-Spieß-Straße gg Hs.Nr. 12	
16	Lindenberg	Т
	Hauptstraße gg Einmündung Schulberg	

Das Anschlagen ab laufender Nummer 06 obliegt der Firma

Kommunale Aussenwerbung Günther + Schiffmann GmbH & Co. Kurzes Geländ 16 86156 Augsburg

Tel.: 0821/44464-0 als Verfügungsberechtigte.

Abkürzungen: T = Tafeln S = Säulen

Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Buchloe vom 28. Mai 2002

Verzeichnis der von der Stadt für einen bestimmten Zeitraum bereitgestellten Anschlagflächen:

Lfd. Nr.	Standort
01	Buchloe
	Kreuzstraße / Augsburger Straße
02	Buchloe
	Immleplatz
03	Buchloe
	Alois-Reiner-Straße (Schlittenberg Kindergarten St. Antonia)
04	Buchloe
	Berliner Straße (Parkplatz Kindergarten Don Bosco)
05	Buchloe
	Amberger Straße / Wiedergeltinger Straße
06	Buchloe
	Münchener Straße (Parkplatz Hauptschule)
07	Stadttteil Lindenberg
	Kemptener Straße (Höhe Feuerwehrgerätehaus)
08	Stadtteil Honsolgen
	Meinrad-Spieß-Straße (Höhe Bushaltestelle)

Anlage 3 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Buchloe vom 28. Mai 2002

Verzeichnis mit Lageplan der von der Stadt insbesondere zur Aufstellung von beweglichen Wahlplakatständern zugelassenen Flächen:

Lfd. Nr.	<u>Standort</u>
01	Buchloe
	Bahnhofsvorplatz
02	Buchloe
	Karwendelstraße bis Bahnunterführung
03	Buchloe
	Bahnhofstraße 43 –45
04	Buchloe
	Bahnhofstraße 36
05	Buchloe
	Rathausplatz
06	Buchloe
	Augsburger Straße
07	Buchloe
	Berliner Straße – bis Kindergarten Don Bosco
08	Buchloe
	Justus-von-Liebig-Straße (bis zur 1. Einfahrt V-Markt/Baumarkt)
09	Stadtteil Lindenberg
	Kemptener Straße / Waldstraße
10	Stadtteil Lindenberg
	Kirchberg (Nordseite)
11	Stadtteil Honsolgen
	Meinrad-Spieß-Straße Höhe Marienbrunnen
	(beidseitig der Meinrad-Spieß-Straße)
12	Stadtteil Hausen
	Nähe Feuerwehrhaus